

überlingen

Abteilung Tiefbau

Merkblatt

„Herstellung einer Grundstücksentwässerungsanlage (GEA)“

1. Vorschriften, Normen

Grundlage für die Herstellung, die Unterhaltung und den Betrieb einer GEA ist die "Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung AbwS)" vom 18. Juli 2007, zuletzt geändert am 17. Dezember 2018, die "Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung)" vom 16. Dezember 1999, zuletzt geändert am 10. Dezember 2015, die "Indirekteinleiterverordnung" vom 12. Juli 1990 und die entsprechenden Normen.

Diese Vorschriften und Normen werden im Folgenden auszugsweise beschrieben.

2. Verpflichtung

Der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer über die GEA der öffentlichen Kanalisation zuzuführen.

Ausnahme: Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Zufahrts-oberflächen ist durch Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer schadlos zu beseitigen (siehe Merkblatt „Regenwasserbewirtschaftung bei Bauvorhaben“.

3. Ausschlüsse

Nicht eingeleitet werden dürfen Stoffe, welche die Reinigungswirkung der Kläranlage beeinflussen oder die öffentlichen Kanäle beschädigen (siehe § 6 AbwS).

Grund- und Schichtenwasser sind keine Abwässer und somit von der Einleitung ausgeschlossen.

4. Schutz gegen Rückstau

Ablaufstellen, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung an den öffentlichen Kanal (Rückstauenebene) liegen, sind gemäß DIN 1986-100, 13.1.2, durch eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage mit Rückstauschleife nach DIN EN 12056-4 gegen Rückstau aus dem Kanal zu sichern.

Ein Rückstauverschluss kann nur dann als Rückstausicherung eingesetzt werden, wenn

- Gefälle zum Kanal besteht und
- die Räume von untergeordneter Nutzung sind, d. h., dass keine wesentlichen Sachwerte oder die Gesundheit der Bewohner bei Überflutung der Räume beeinträchtigt werden und
- der Benutzerkreis klein ist und diesem ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht und
- bei Rückstau auf die Benutzung der Ablaufstelle verzichtet werden kann

5. Rohre, Rohrverbindungen, Formstücke

Sämtliche Rohrleitungen müssen aus zugelassenen, den geltenden Normen entsprechenden Rohren hergestellt werden.

Der Anschlusskanal darf den Mindestdurchmesser DN 150 und ein minimales Gefälle von 1:DN nicht unterschreiten. Die Fließgeschwindigkeit darf 0,7 m/s nicht unterschreiten und 2,5 m/s nicht überschreiten.

Für Abzweigungen, Krümmungen etc. sind Formstücke zu verwenden.

Richtungsänderungen sind durch Verziehung (Bogen – 1,0 m gerades Rohr – Bogen) herzustellen. Bögen mit einem Krümmungswinkel > 45° sind nicht zulässig.

Die Leitungen müssen absolut wasserdicht hergestellt werden. Sämtliche Grundleitungen und der Anschlusskanal sind einer Dichtigkeitsprüfung nach DIN EN 1610 zu unterziehen.

Zur Dichtung der Rohrverbindungen dürfen nur zugelassene, den geltenden Normen entsprechende Dichtungsmittel eingebaut werden.

6. Grundleitungen

Gemäß DIN 1986-100, 6.1.1, sollten Grundleitungen aus Gründen der Inspizierbarkeit und der einfacheren Sanierungsmöglichkeit innerhalb von Gebäuden vermieden und stattdessen Sammelleitungen verlegt werden.

Bei Gebäuden ohne Keller sollten die Grundleitungen möglichst kurz und geradlinig aus dem Gebäude heraus verlegt werden. Bei unterhalb der Rückstauenebene liegenden Entwässerungsanlagen mit Anschluss an eine Abwasserhebeanlage oder einen Rückstauverschluss sollten Grundleitungen nur hergestellt werden, wenn der Anschluss an eine Sammelleitung nicht möglich ist (z. B. Fußbodenabläufe, Duschen, Badewannen).

Es gilt der Grundsatz: Sollen heißt müssen, wenn man kann.

7. Kontrollschächte

Der letzte Kontrollschacht mit Reinigungsöffnung ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen.

Kontrollschächte sind mittels Schachtfertigteilen absolut wasserdicht herzustellen.

Der erforderliche Mindestdurchmesser beträgt 1,0 m (siehe DIN 1986-100, 6.7).

Die Einstiegsöffnungen der Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.

8. Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation erfolgt bei Beton- und Stahlbetonrohren mit einem von der Abteilung Tiefbau zugelassenen Anbohrstutzen, bei anderen Rohren mit einem entsprechenden Formstück.

Der Anschluss an einen Kontrollschacht der öffentlichen Kanalisation ist nur im Bereich des Schachtgerinnes zulässig. Das Gerinne ist dann den hydraulischen Erfordernissen entsprechend abzuändern.

9. Änderungen

Änderungen der GEA gegenüber der genehmigten Planung sind der Abteilung Tiefbau unter Beifügung der geänderten Pläne (2-fach) zur erneuten Genehmigung vorzulegen.

10. Abnahme

Eine GEA darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der Kanalanschluss und die Grundleitungen von der Abteilung Tiefbau abgenommen wurden.

Sie gilt als abgenommen, wenn von der Abteilung Tiefbau ein Abnahmeschein mit dem Vermerk "Die Abnahme der GEA wird erteilt" ausgestellt wurde.

Die Abnahme des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation erfolgt unmittelbar nach dessen Herstellung. Der Zeitpunkt ist der Abteilung Tiefbau, Tel. (07551) 99-1347, rechtzeitig zu melden.

Bei Versäumnis ist die Stadt berechtigt, eine Abnahme mittels Kanalfernaugie auf Kosten des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten zu veranlassen.

11. Belagsaufbrüche

Aufbrüche im öffentlichen Bereich müssen genehmigt werden. Hierfür ist ein gesonderter Antrag bei der Abt. Öffentliche Ordnung einzureichen.

Nach Vollendung der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

12. Verstöße

Bei Verstößen gegen die unter 1. genannten Normen und Vorschriften kann die Stadt nach schriftlicher Androhung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist ein Zwangsgeld festsetzen.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Stadt anstelle des Verpflichteten und auf seine Kosten Handlungen vornehmen lassen.

13. Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Thema Grundstücksentwässerungsanlagen erhalten Sie bei der Abteilung Tiefbau der Stadt Überlingen, Telefon 07551 99-1344.

Überlingen, den 09. März 2020